

BGer 5A_122/2019 vom 11. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_122_2019

FR: TF 5A_122/2019 du 11 février 2019

IT: TF 5A_122/2019 del 11 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). B. _____, welcher sich auf eine undatierte Generalvollmacht beruft, ist offensichtlich kein Rechtsanwalt und deshalb nicht zur Vertretung von A. _____ befugt.

Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Rückweisung zur Verbesserung des Mangels (namentlich durch eigenhändige Unterzeichnung seitens des Beschwerdeführers) erübrigt sich jedoch, weil auf die Beschwerde mangels einer hinreichenden Begründung (vgl. nachfolgend) ohnehin nicht einzutreten ist.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Das Obergericht hat festgehalten, dass seither kein neuer anfechtbarer Entscheid der KESB ergangen sei und deshalb die Entlassungskompetenz beim Psychiatriezentrum liege, weshalb die Eingabe diesem zur materiellen Behandlung weiterzuleiten sei.

Die Beschwerde enthält keine zielgerichtete Auseinandersetzung mit dieser Begründung, sondern es werden im Zusammenhang mit der Unterbringung als solcher - welche aber Gegenstand des Entscheides KES 18 938 war, der vorliegend nicht Beschwerdegegenstand bildet - diverse verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt, namentlich geltend gemacht, die Wegsperrung, der zufolge der Beschwerdeführer völlig isoliert dahinvegetieren müsse, stelle Folter dar und sei aufgrund von infamen Verleumdungen und zugetragenem Dorfklatsch verfügt worden, obwohl keine der Voraussetzungen von Art. 426 ZGB gegeben sei; ferner werden beteiligte Behördenmitglieder und Mitarbeiter des Psychiatriezentrums als unzulänglich und willkürlich kritisiert und im Übrigen vorgebracht, aufgrund der ganzen Vorgehensweise würden fremde Personen die AHV und EL des Beschwerdeführers an sich reißen, wobei diesbezüglich auch abzuklären sei, ob eine Straftat vorliege. All dies hat aber mit der vorliegend allein interessierenden Frage, ob die erneute Eingabe vom 23. Dezember 2018 zu Recht an das Psychiatriezentrum zur materiellen Behandlung weitergeleitet wurde, nichts zu tun.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände - insbesondere ist unbekannt, ob A. _____ für das bundesgerichtliche Verfahren überhaupt von der Einreichung der Beschwerde Kenntnis hat - wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.